

§ 10. Ortsgemeinden.

a) Gemeindeverfassung.

Die Gemeinden, deren Bestand, Umfang und Inhalt sich nach dem Stande am 1. Juli 1869, dem Tage des Inkrafttretens der beiden Gemeindeordnungen für die Landesteile rechts des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869, richtet, zerfallen in Gemeinden mit städtischer oder mit Landgemeindeverfassung, die Städte in unmittelbare, das ist unter der Kreisregierung, und mittelbare, das ist unter dem Bezirksamt stehende Städte. Die Annahme der städtischen Verfassung durch eine Landgemeinde, die Annahme der Landgemeindeverfassung durch eine Gemeinde mit städtischer Verfassung, wie die Rückkehr einer solchen Gemeinde zur städtischen Verfassung, dann der Übertritt einer mittelbaren Stadt in die Klasse der unmittelbaren Städte und umgekehrt, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeindebürger, im ersteren und in den beiden letzteren Fällen noch der königlichen Genehmigung.

In den Gemeinden mit städtischer Verfassung werden die Gemeindeangelegenheiten durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde und durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindvertretung, in den Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß, in bestimmten Fällen durch seinen Vorsitzenden, den Bürgermeister, besorgt. Eine unmittelbare Beschlußfassung durch die Bürgerschaft findet nur ausnahmsweise statt.

Der Magistrat setzt sich zusammen aus einem Bürgermeister (in Städten mit mehr als 10000 Seelen können zwei, mit mehr als 50000 Seelen drei bestellt werden), aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten (unmittelbare Städte müssen mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied, Bürgermeister oder